

Bahn-Landwirtschaft

Bezirk Köln e. V.
Bruchstr.74
50769 Köln



Köln, 11. Juli.2024

Zur Bekanntgabe durch Aushang an die Pächterinnen und Pächter

Kamera darf nur die eigene Pacht- und Gartenfläche überwachen

Sehr geehrtes Mitglied,

aus gegebenem Grund weisen wir daraufhin, dass zur Kameraüberwachung des Gartens die Rechtslage eindeutig und von den Gerichten mittlerweile in eine Richtung festgelegt ist:

Mit einer Videokamera darf man nur das eigene Grundstück überwachen lassen.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Videokamera oder ähnliche Geräte, zum Beispiel um eine Wildkamera, handelt. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das vom Grundgesetz geschützt ist. Pächterinnen, Pächter und Besucher fühlen sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt und es ist nicht gewährleistet, wie diese Daten gesichert bzw. verwendet werden. Somit liegt eine erhebliche und nachhaltige Störung des Gartenfriedens vor.

Die Gerichte (z. B. BGH VI ZR176/09 vom 16.03.2010, AG München 171 C11188/22 vom 01.02.2023) haben dabei ausgeführt, dass selbst eine Attrappe hierfür nicht in Frage kommt, weil dabei eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Privatsphäre vorliegt.

Zusätzlich sind Besucher des Gartens ausdrücklich auf die Tatsache einer möglichen Überwachung hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 16 der Gartenordnung, dass bei Verstößen gegen die Gartenordnung mit der fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft zu rechnen ist. Die Fläche ist sodann vollständig geräumt zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des
Bezirk Köln e. V.